GEMEINDE MENZIKEN

Abfallreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Zweck 4

§ 2 Geltungsbereich 4

§ 3 Begriffe 4

§ 4 Grundsätze 5

§ 5 Information 5

§ 6 Vollzug 5

§ 7 Benützungspflicht 6

§ 8 Abfall zerkleinern 6

§ 9 Ablagerungsverbot 6

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe 6

§ 11 Kompostieren 7

§ 12 Verbrennen 7

II. Abfuhren 7

a) Gemeinsame Bestimmungen 7

§ 13 Bediente Strassen 7

§ 14 Abfuhrdaten 7

§ 15 Bereitstellungsart 8

b) Kehrichtabfuhr 8

§ 16 Umfang 8

§ 17 Bereitstellungsart 8

c) Grünabfuhr 9

§ 18 Umfang 9

§ 19 Bereitstellungsart 9

d) Papiersammlung 9

§ 20 Umfang 9

§ 21 Bereitstellung 9

e) Weitere Spezialabfuhren 10

§ 22 Umfang 10

III. Sammelstellen 10

a) Kommunale Sammelstellen 10

§ 23 Angebot 10

§ 24 Betrieb 10

b) Übrige Sammelstellen....11
§ 25 Ausgediente Gegenstände und Geräte....11
§ 26 Tierische Abfälle....11
§ 27 Sonderabfälle....11
§ 28 Bauabfälle....11
IV. Finanzierung....12
§ 29 Gebühren....12
§ 30 Bemessungsgrundlagen....12
§ 31 Gebührenbezug....13
§ 32 Entsorgungsrechnung....13
V. Schlussbestimmungen....13
§ 33 Rechtsschutz....13
§ 34 Vollstreckung....13
§ 35 Strafbestimmungen....13
§ 36 Inkrafttreten....14
Anhang: Gebührentarif....15

Die Einwohnergemeinde Menziken erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA)
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG)

dieses Entsorgungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2

Geltungsbereich

[1] Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

[2] Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und anderen Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
- tierische Nebenprodukte (Tierkadaver)
- Sonderabfälle aus Haushalten,

sind nach Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

[3] Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zugeführt werden.

§ 3

Begriffe

[1] Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben).

[2] Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 detailliert aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

[1] Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe der in § 16, 18, 20 und 22 vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.

[2] Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

[3] Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

[4] Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

[5] Die übrigen wiederverwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

[6] Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

§ 5

Information

[1] Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe ist die Abteilung Bau und Planung.

[2] Die Gemeinde informiert jeweils auf Jahresbeginn über die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen und regionalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle.

[3] Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6

Vollzug

[1] Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Abteilung Bau und Planung.

[2] Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Abteilung Bau und Planung.

[3] Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben kontrollieren zu lassen. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.[1]

[4] Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute des Kantons oder Dritte beiziehen.

[5] Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden, privaten Anbietern oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten.

§ 7

Benützungspflicht

[1] Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

[2] Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

[3] Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

[4] Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 8

Abfall zerkleinern

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 9

Ablagerungsverbot

[1] Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen usw.) ist verboten.

[2] Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen, dürfen nicht in der Gemeinde Menziken beseitigt werden.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe

[1] Der Gemeinderat kann an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten Abfallkörbe aufstellen lassen.

[1] Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und das Amtsgeheimnis richten sich nach Art. 46 und 47 USG.

[2] Die Körbe dienen der Aufnahme von am betreffenden Ort anfallenden Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11

Kompostieren

[1] Der Gemeinderat kann die kleinräumige, lokale Kompostierung z.B. mit einem Häckseldienst oder der Kompostberatung fördern.

[2] Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, im Rahmen der Grünabfuhr eingesammelt und verwertet werden.

[3] Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12

Verbrennen

[1] Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

[2] Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.[2]

II. Abfuhren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Bediente Strassen

[1] Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen zugänglichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

[2] Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können.

§ 14

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage usw.) werden vom Gemeinderat festgelegt.

---

[2] Das Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen wurde in der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 in Art. 26b präzisiert. U.a. wird festgehalten, dass das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten eingeschränkt oder verboten werden kann, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

§ 15

Bereitstellungsart

[1] Die Bereitstellung des zugelassenen Abfuhrgutes hat so zu erfolgen, dass Verkehrsbehinderungen auf Verkehrsflächen (z.B. Strassen, Plätzen, Trottoirs usw.) sowie Gefährdungen unterbleiben und eine Verletzungsgefahr für die Mitarbeiter der Abfuhr und für weitere Personen ausgeschlossen ist.

[2] Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 13 Abs. 2).

[3] Nicht am korrekten Platz oder zu spät bereitgestelltes sowie für die Abfuhr nicht zugelassenes Abfuhrgut wird nicht entsorgt. Abfuhrgut ausserhalb eines Containers darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 16

Umfang

[1] Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbare Abfallarten mitzugeben:

- diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

[2] Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

§ 17

Bereitstellungsart

[1] Der Kehricht ist, in fest verschnürte, offiziell zugelassene Kehrichtsäcke der Gemeinde abgepackt, zu deponieren.

[2] Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

[3] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen sind handelsübliche Verbund-Container zu verwenden. Der Kehricht ist, in fest verschnürte, offizielle zugelassene Kehrichtsäcke der Gemeinde abgepackt, darin zu deponieren.

[4] Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in handelsüblichen Containern (800 l max. 200 kg), versehen mit einer Containerplombe, bereit zu stellen. Für Betriebe mit Kehrichtanfall von weniger als 200 l gilt dieselbe Regelung wie für Haushaltungen.

[5] Verschmutzte Container sind zur Verhinderung von Geruchsbildung durch den Eigentümer zu reinigen.

[6] Presswürfel sind nicht zugelassen.

[7] Beschädigte Container werden nicht geleert.

c) Grünabfuhr

§ 18

Umfang

Zur Kompostierung geeignete Rüst- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 19

Bereitstellungsart

[1] Die kompostierbaren Abfälle sind in handelsüblichen Behältern und Containern oder Bündeln (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen.

[2] Behälter und Container sind mit der entsprechenden Jahresvignette, Bündel mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen, bereitzustellen.

d) Papiersammlung

§ 20

Umfang

Der Papiersammlung sind Altpapier und Karton mitzugeben.

§ 21

Bereitstellung

Das zugelassene Abfuhrgut ist, frei von Fremdstoffen, gebündelt oder in geeigneten Gebinden, welche nicht über 25 kg wiegen, oder in handelsüblichen Behältern oder Containern an den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelpunkten bereitzustellen. Tragtaschen und Plastiksäcke sind für die Bereitstellung nicht zugelassen.

e) Weitere Spezialabfuhren

§ 22

Umfang

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (z.B. für Altpapier, Altmetall) Spezialabfuhren durchgeführt werden.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23

Angebot

[1] Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall
- Weissblechbüchsen
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Batterien (keine Autobatterien)
- Altkleider
- Steine und inerte Bauabfälle

[2] Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

[3] Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im mengenmässigen Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

§ 24

Betrieb

[1] Der Unterhalt der kommunalen Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat kann Dritte mit Betrieb und Betreuung beauftragen.

[2] Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und bekanntgegeben.

[3] Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 25

Ausgediente Gegenstände und Geräte

Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

§ 26

Tierische Abfälle

[1] Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der Kadaversammelstelle während der ordentlichen Öffnungszeiten zu übergeben oder durch eine dazu berechtigte Firma abholen zu lassen.

[2] Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg, die auf privatem Grund vergraben werden können.

[3] Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

§ 27

Sonderabfälle

[1] Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

[2] Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 28

Bauabfälle

[1] Bei der Sammelstelle können Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken usw. entsorgt werden.

[2] Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

[3] Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

IV. Finanzierung

§ 29

Gebühren

[1] Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren, soweit möglich nach dem Verursacherprinzip, sowie eine Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen usw.) decken.

[2] Die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, usw.) und der gebührenfreien nicht mit speziellen Gebühren durchgeführten Separatsammlungen (z.B. Altpapier, Alteisen, Sperrgut usw.) werden über die Grundgebühren finanziert. Die Grundgebühr wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben (Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe aller Art) mittels Rechnungsstellung erhoben.

[3] Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von handelsüblichen Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

[4] Die Gebühren und Tarife werden in einem Anhang zu diesem Reglement festgesetzt. Die Mehrwertsteuer ist inbegriffen. Änderungen des Mehrwertsteuersatzes werden weitergegeben.

[5] Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

[6] Die Tierhalterinnen und Tierhalter tragen die gesamten Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

§ 30

Bemessungsgrundlagen

[1] Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack und Gebinde bis 25 kg oder pro Container erhoben. Bei der Grünabfuhr geschieht dies mittels Jahresvignette und Gebührenmarke.

[2] Die Gebühren (Sackgebühren, Gebührenmarken, Containerplomben, Grundgebühr, Jahresvignetten) werden so angesetzt, dass die Abfallbeseitigung finanziell selbsttragend ist.

[3] Eine Gebührenanpassung durch den Gemeinderat erfolgt, sobald die Kostendeckung weniger als ca. 95 % oder mehr als ca. 105 % beträgt.

§ 31

Gebührenbezug

[1] Der Gebührenbezug erfolgt mittels:

- offiziellen Kehrichtsäcken oder Gebührenmarken
- Grundgebühr
- Containerplomben
- Jahresvignetten und Gebührenmarken für die Grünabfuhr
- Gebühren für Sondermüll

[2] Offizielle Kehrichtsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

[3] Die Containerplomben, Gebührenmarken und Jahresvignetten sind bei der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle gegen Barzahlung zu beziehen.

[4] Die Grundgebühr wird bei den privaten Haushalten während des Wohnsitzes in Menziken und bei Gewerbebetrieben während der Dauer des Geschäftssitzes in Menziken erhoben. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Die erhebende Stelle kann Rechnungsstellungen in kürzeren oder längeren Perioden anordnen.[1]

§ 32

Entsorgungsrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 34

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

§ 35

Strafbestimmungen

[1] Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

[2] Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

[3] Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 36

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Entsorgungsreglemente der Einwohnergemeinde Menziken vom 20. November 2002 und der Einwohnergemeinde Burg vom 29. November 1991 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2022 genehmigt. Der Beschluss ist am 9. Januar 2023 in Rechtskraft erwachsen.

Menziken, 10. Januar 2023

Gemeinderat Menziken

Erich Bruderer	Michael Schätti
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

[1] ÄNDERUNG

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 11. November 2026, gültig ab 1. Januar 2027

Anhang: Gebührentarif

I. Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Säcke (Rollen à zehn Säcke)

17 Liter	CHF	13.00
35 Liter	CHF	22.00
60 Liter	CHF	37.00
110 Liter	CHF	65.00

b) Gebührenmarke

Sperrgut (max. 100 cm x 50 cm und 25 kg)	CHF	8.00

c) Containerplomben für eine Leerung

600 bis 800 Liter	CHF	57.00

II. Grünabfuhr

a) Jahresvignetten (25 Leerungen)

bis 50 Liter	CHF	45.00
140 Liter	CHF	110.00
240 Liter	CHF	185.00
360 Liter	CHF	270.00
770 Liter	CHF	560.00

Einzelplomben

bis 50 Liter	CHF	3.50
140 Liter	CHF	9.00
240 Liter	CHF	15.00
360 Liter	CHF	22.00
770 Liter	CHF	47.00

b) Gebührenmarke

Bündel Grünabfälle (max. 100 cm x 50 cm und 25 kg)	CHF	8.00

Häckseldienst

pro Minute (über ¼ Std.)	CHF	3.00

Weihnachtsbäume

Gratisabfuhr für Weihnachtsbäume.

III. Grundgebühr pro Jahr

a) Grundgebühr für Privathaushalte pro Haushalt	CHF	65.00
b) Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und übrige Betriebe aller Art pro Betrieb	CHF	65.00

Für Entsorgungsmengen im Umfang einer durchschnittlichen Privathaushaltung. Für grössere Mengen besteht eine separate Entsorgungspflicht (siehe § 21 Abs. 3).